

**TANZ
SPORT
CLUB**



Sportordnung

Tanzsportverein Rot-Weiss Viernheim

23.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Definitionen	3
§ 3 Trainer	3
§ 4 Saalnutzung.....	4
§ 5 Gruppentraining	5
§6 Freies Training	5
§7 Turniertänzer ohne RWV-Startbuch.....	6
§8 Turniertänzer mit erfolgter Startfreigabe für einen anderen Verein	6
§9 Privatstunden	6
§10 Sportförderung	7
§11 Vereinsräume und deren Pflege	7
§12 Turnierdurchführung.....	7

§ 1 Allgemeines

In der Sportordnung des TSC Rot Weiss Viernheim e.V. (RWV) wird der Sportbetrieb geregelt oder beschrieben. Es handelt sich im Wesentlichen um:

- das Gruppentraining der einzelnen Sparten,
- das freie Training,
- Abhalten von Privatstunden in den Räumen des RWV,
- die Durchführung von Turnieren,
- die Verfahren zur Turniermeldung,
- die Anmeldung von Schautänzen.

Jugend und Kindergruppen sind nur eingeschlossen, sofern es sich um Turniertanzgruppen handelt. Sie erhalten 1 Stunde Training, in den hessischen Ferien grundsätzlich unterrichtsfrei.

Sollten einzelne Richtlinien dieser Sportordnung durch Vorstandsbeschlüsse aufgehoben werden, so gelten die restlichen Bestimmungen bis zur Aktualisierung der Sportordnung weiter.

§ 2 Definitionen

Sparte:	Mit Sparte ist jeweils Standard bzw. Latein gemeint (auch Formation).
Vorstand:	Gemäß der Satzung 1. + 2. Vorsitz, Kassenwart (§26 BGB), Sportwart, Clubwart, Schriftführer.
Versicherungsschutz:	Besteht nur für Mitglieder des Vereins.
Nutzungsgebühr:	Die Höhe von Nutzungsgebühren ist in der Beitragsordnung nachzuschlagen.
Sportbetrieb:	Unter den Sportbetrieb fällt die Organisation des Gruppentrainings, der Privatstunden, der freien Trainingszeiten sowie die Sportförderung der Sparten

§ 3 Trainer

3.1 Clubtrainer

Clubtrainer sind Personen, die als Trainer in einem Vertragsverhältnis zum RWV stehen oder durch den Vorstand legitimiert sind.

Clubtrainer sind berechtigt, clubeigenen Paaren in den Räumlichkeiten des Vereins Privatstunden zu erteilen.

Clubtrainer können in den Räumlichkeiten des RWV auch clubfremden Paaren Privatstunden erteilen. Dabei hat das clubfremde Paar eine in der Höhe vom Vorstand festzulegende Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese wird vom Clubtrainer an den Kassenwart abgeführt. Clubfremde Paare unterliegen nicht der Sportversicherung des Vereins.

3.2 Gasttrainer

Gasttrainer sind Personen, die als Trainer auf Einladung des RWV Trainings oder Workshops durchführen.

Gasttrainer sind auf Einladung des RWV tätig. Für die Zeit der Einladung sind sie berechtigt, Workshops und Privatstunden nach Absprache mit dem Vorstand in den Vereinsräumlichkeiten zu

erteilen. Anfallende Nutzungsgebühren werden im Vorfeld zwischen den Gasttrainer und dem Vorstand verhandelt.

3.3 Externe Trainer

Externe Trainer sind Personen, die als Trainer seitens des Vorstandes legitimiert sind, in den Räumlichkeiten des TSC RWV regelmäßig Training durchzuführen, jedoch in keinem Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen.

Externe Trainer bedürfen der Legitimierung durch den Vorstand. Ein Recht auf Legitimation besteht nicht, kann aber individuell vom Vorstand erteilt werden.

Externe Trainer können unter folgenden Bedingungen Paaren Privatstunden erteilen:

- externe Trainer nutzen die Vereinsräumlichkeiten, um clubeigene Paare zu trainieren.
- Clubfremde Paare dürfen nicht trainiert werden.
- Bei der Saalnutzung dürfen Clubtrainer nicht behindert werden.

Trainingszeiten von externen Trainern sind dem Vorstand regelmäßig im Voraus anzuzeigen. Ein Nutzungsrecht hat ein externer Trainer nur, sofern keine anderen geplanten Veranstaltungen in den Räumlichkeiten stattfinden. Bei Terminüberschneidungen hat der RWV immer Vorrang. Sind Privatstunden bei einem externen Trainer vom Vorstand genehmigt, so gilt diese Genehmigung bis auf Widerruf.

Bei der Erteilung von Privatstunden für clubfremde Paare ist eine in der Höhe vom Vorstand festzulegende Nutzungsgebühr zu entrichten. Der externe Trainer ist verpflichtet die Privatstunden anzuzeigen und die Gebühr an den Kassenwart abzuführen

§ 4 Saalnutzung

Für die Belegung der Räumlichkeiten ist der aktuelle Online Belegungsplan auf der Homepage maßgeblich.

Darüber hinaus gilt folgende Regelung:

- nicht belegte oder nicht reservierte Räume können für freies Training genutzt werden.
- Privatstunden oder freies Training während der Zeiten des Gruppentrainings sind nicht gestattet.

Soweit es die Belegung der Räumlichkeiten zulässt, soll das freie Training Standard bzw. Latein in verschiedenen Sälen stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist allen Paaren, unabhängig von Klasse der Altersgruppe die Möglichkeit zu geben, zeitlich anteilig zur Musik der jeweiligen Sektion zu trainieren.

Im Falle von Uneinigkeit gilt eine 15 Minuten Regelung.

Sollte ein Saal trotz Belegungsplans ungenutzt sein, so darf er auch von anderen Sparten genutzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Räumlichkeiten jederzeit durch Bekanntgabe auch anderweitig zu belegen.

§ 5 Gruppentraining

5.1 Turniergruppentraining

Im Bereich Turniertanz werden folgende Gruppentrainings angeboten:

- a) Latein
- b) Standard
- c) Formationstraining

Alle Inhaber einer gültigen Jahresstartmarke des DTV, die Ihre Marke durch den RWV bezogen haben, sind berechtigt, am jeweiligen Turniertraining der entsprechenden Sparte teilzunehmen.

Paare, die keine gültige Startmarke besitzen, dürfen in Absprache mit Trainer und Vorstand am Turniergruppentraining teilnehmen.

Die Einteilung der Gruppen nehmen die Trainer in Absprache mit dem Vorstand vor. Zur Zeit gibt es in beiden Sparten jeweils eine Gruppe BSW,D,C und B-A-S.

Die Dauer des Gruppentrainings beträgt 1,5 Stunden je Trainingseinheit.

5.2 Gruppentraining allgemein

Der Vorstand legt die Zeiten für die Clubferien mit den jeweiligen Trainern fest und veröffentlicht diese. Für Kinder und Jugendgruppen gelten die hessischen Ferien.

Aufgrund von Meisterschaften oder saisonalen Gegebenheiten können Gruppentrainings jedoch auch während der Ferien stattfinden.

An gesetzlichen Feiertagen wird kein Gruppentraining abgehalten.

Mitglieder des RWV können max. 40 Trainingseinheiten beanspruchen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§6 Freies Training

Generell gilt, was unter dem §4 Saalnutzung beschrieben wird.

Prinzipiell kann zu jeder Zeit, an der nicht eine feste Gruppe eingeteilt ist, frei trainiert werden. Eventuell ausfallende Gruppentrainingszeiten können zum freien Training genutzt werden. Diese Zeiten sind online dem Belegungsplan zu entnehmen.

Das freie Training steht den aktiven Paaren (ab 18 Jahren) offen, die eine Zutrittsberechtigung (Schlüsselinhaber) für die Räume des RWV besitzen.

Während der Clubferien kann jederzeit in beiden Sparten frei trainiert werden, sofern die Säle nicht durch vom Vorstand legitimierte Veranstaltungen belegt sind.

Die Formationen regeln den Zutritt über den Formationsmanager oder Gruppensprecher. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht am Gruppentraining des TSC RWV teilnehmen und nicht für den TSC RWV starten, erhalten keine Zutrittsberechtigung (Schlüssel) zum freien Training in den Räumen des Vereins.

Zutrittsberechtigungen (Schlüssel) für freies Training außerhalb der Gruppenstunden für diese Altersgruppe werden ausschließlich zu Förderzwecken der für den TSC RWV startenden Turnierkinder erteilt.

Während des freien Trainings muss grundsätzlich ein Erziehungsberechtigter oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied anwesend sein.

Die zusätzlich anfallenden Gebühren für freies Training sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Aus Versicherungsgründen muss sich jedes Paar, wenn es frei trainiert, zu Beginn und am Ende in die jeweils in den Sälen ausliegenden Trainingsbücher eintragen. Zuwiderhandlungen werden mit Ermahnung, Trainingsverbot oder Schlüsselentzug geahndet.

Für die Teilnahme am freien Training ist es unbedingt erforderlich, dass jeder sich so verhält, dass andere Teilnehmer nicht über das durch Tanzen normale Maß hinaus in ihrem Training beeinträchtigt werden.

§7 Turniertänzer ohne RWV-Startbuch

Der RWV bietet aktiven Turniertänzern, deren Startbuch nicht auf den TSC RWV ausgestellt ist, die Möglichkeit, die clubeigenen Trainingsstätten des RWV unter folgenden Bedingungen zu nutzen:

- Die Tänzer beziehen kein Startbuch und/oder Startmarke durch den Verein und werden als außerordentliche Mitglieder mit dem Zusatz „Freitrainierer“ geführt.
- Eine Teilnahme am Gruppenunterricht ist nicht möglich.
- Paralleles bzw. zeitgleiches Trainieren während der Gruppenstunden ist nicht zulässig. Die Trainingsmöglichkeiten können nur während der ausgeschriebenen freien Trainingszeiten wahrgenommen werden. Diese Art der Trainings ist nur für Turniertänzer aus der Sparte Latein und/oder Standard vorgesehen.
- Bei einem Partnerwechsel ist dafür Sorge zu tragen, dass spätestens nach 4maligem Probetraining der neue Partner/die neue Partnerin angemeldet wird.
- Das Trainieren mit clubfremden Trainern in den Clubräumlichkeiten ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand gestattet. Eine Zustimmung wird durch den Vorstand erteilt und ist zwingend erforderlich.
- Es liegt im Ermessen des Vorstands eine Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.
- Das Abhalten von Privatstunden ist nicht zugelassen.
- Alles Weitere ist unter § 3 Trainer geregelt.

Darüber hinaus gelten auch für diese Gruppe alle Regelungen dieser Sportordnung, der Satzung sowie die weiterführenden Regelungen in der Beitragsordnung, Clubheimordnung und Arbeitsstundenordnung.

§8 Turniertänzer mit erfolgter Startfreigabe für einen anderen Verein

Ab dem Zeitpunkt der Beantragung einer Startfreigabe für einen anderen Verein, dürfen diese Paare nicht mehr am Gruppentraining teilnehmen.

Alles Weitere ist unter §7 Turniertänzer ohne RWV Startbuch geregelt.

§9 Privatstunden

Generell gilt, was unter §4 Saalnutzung beschrieben ist.

Privatstunden sind jederzeit während der freien Trainingsmöglichkeiten möglich. Sie haben jedoch keinen Vorrang gegenüber dem freien Training.

Alles Weitere ist unter §3 Trainer geregelt.

§10 Sportförderung

Die Richtlinien für Sportförderung werden vom Vorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen des Vereins, die sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins richtet.

Unter Sportförderung können z. B. folgende Leistungen fallen: Zuschüsse zu Startgebühren, Gruppenoutfits, Trainingsanzügen und Sondertrainings mit Gast-Trainern.

§11 Vereinsräume und deren Pflege

11.1 Trainingsbuch

Jede frei trainierende Einheit (Paar oder Einzelperson) hat sich vor dem Training in das Trainingsbuch einzutragen und nach Beendigung wieder auszutragen. Dies ist unabdingbar, um

- a) einen Versicherungsschutz für die Einheit zu gewährleisten und
- b) bei Clubheim-Beschädigungen einen Anwesenheitsnachweis zur Nachverfolgung zu haben.

11.2 Parkettpflege

Jede Einheit hat abwechselnd wöchentlich nach dem Gruppentraining-/ Einzeltraining das Parkett zu fegen und in der ausliegenden Liste zu dokumentieren.

§12 Turnierdurchführung

Es werden verschiedene Turnierarten durchgeführt:

- offene Sportturniere
- vom Verband (HTV oder DTV) vergebene Turniere (Meisterschaften etc.)

12.1 offene Turniere

Die sportliche Organisation liegt in der Verantwortung des Sportwarts. Dieser meldet die Turniere in Absprache mit dem Gesamtvorstand beim DTV an, nimmt die Startmeldungen entgegen, erstellt die Turnierunterlagen und ist für den sportlichen Ablauf (Turnierbüro, Turnierleitung, Musik) und die dafür benötigten Utensilien zuständig. Sollte er an einem Turnier verhindert sein, organisiert er eine Vertretung für diesen Tag.

12.2 Meisterschaften

Turniere, die vom DTV oder HTV vergeben werden, unterliegen der sportlichen Leitung des jeweiligen Präsidiums bzw. der von diesen benannten Personen. Hier ist der Sportwart nur für die Anmeldung beim DTV, die Annahme der Meldungen, die Weitergabe an den jeweiligen Veranstalter sowie die Bereitstellung von Musik und Turnierbüro zuständig.

Für alle Turniere gilt: die Entscheidung über sportliche Abläufe obliegt einzig der jeweiligen Turnierleitung.

12.3 Turniermeldungen

Alle Turniere sind meldepflichtig und dürfen nur durch den Sportwart oder einem vom Vorstand benannten Vertreter bestätigt werden (s. TSO des DTV, ESV)

In jedem Fall ist zu beachten, dass jeglicher Versicherungsschutz des nicht ordentlich gemeldeten Paares durch den Verein oder übergeordnete Verbände erlischt.

Meldungen zu offenen Turnieren, Landesmeisterschaften und Einladungsturnieren erfolgen eigenverantwortlich über die ESV.

Meldungen zu allen Turnieren, die durch den HTV oder den DTV erfolgen, müssen dem Sportwart durch die Paare zur Kenntnis gegeben werden. Verspätete Meldungen, weniger als 10 Tage vor

diesem Turnier, müssen von dem betroffenen Paar mit dem Veranstalter des Turniers abgesprochen werden. Ansonsten erfolgt keine Meldung.

Näheres zum Meldeverfahren regelt der Sportwart durch geeignete Bekanntmachung. Die sportliche Organisation liegt in der Verantwortung des Sportwarts.

12.4 Jahresmarken / Lizenzmarken

Die Bestellung der Start-bzw. Lizenzmarken erfolgt durch den Sportwart jeweils im Oktober eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

Der Einzug aller fälligen Gebühren geschieht durch den Kassenwart durch Abbuchung vom Konto des männlichen Partners bzw. des Lizenzinhabers (§ 3 Beitragsordnung Startbücher) bis zu dem vom Sportwart bestimmten Termin auf das Konto des Vereins. Maßgeblich ist die jeweilige Beitrags- und Gebührenordnung des DTV.

Die Bestellung einer Start- oder Lizenzmarke ist in jedem Fall bindend und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Näheres zum Verfahren der Bestellung wird durch den Sportwart kommuniziert.

12.5 Schautänze (TSO E. Regeln für Aktive)

a) Anmeldung

Alle Auftritte von Paaren und Formationsmitgliedern, die eine gültige Jahresstartmarke besitzen, sind anmeldepflichtig, sofern sie Tänze der Standard- oder Lateinsparte beinhalten.

Diese Anmeldung ist gebührenpflichtig.

Die Anmeldung erfolgt durch die Paare über den Sportwart an den Landesverband. Bei der Anmeldung ist eine Frist von 5 Wochen vor Veranstaltungstermin einzuhalten. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig. Für Auftritte auf Clubveranstaltungen werden keine Vergütungen gezahlt.

Bei Auftritten, die über den Vorstand laufen, werden die Gebühren des Landesverbandes vom Verein übernommen.

D / C - Paare dürfen nur als Gruppe auftreten (mindestens 2 Paare). Im Übrigen gelten die Schautanzbestimmungen der TSO des DTV in ihrer jeweiligen Fassung. Näheres regelt der Sportwart durch geeignete Bekanntmachung.

b) Auftrittsgelder

Vergütungen für Showtänze, die gemäß TSO über den Sportwart gemeldet werden müssen, sind an den Verein abzugeben. Diese Gelder werden vom Vorstand des Vereins verwaltet, der u. a. eine DTV - Abgabe zu leisten hat. Sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann ein Teil der Gelder zur Sportförderung verwendet werden.

Private Showtänze (z. B. familiäre Veranstaltungen) sind nicht meldepflichtig.

Diese Sportordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes (§ 12.6 der Satzung) ab 01.01.2012 in Kraft.

(Überarbeitung 6.5.13, 21.6.2013, 23.2.2014, 21.01.2019)

Der Vorstand